

## **Verordnung des Landkreises Illerkreis**

### **zum Schutz von Landschaftsteilen in**

#### **der Gemeinde Oberfahlheim**

vom 19.12.1972 (in Kraft seit 22.12.1972)

geändert durch § 3 der Verordnung des Landkreises Neu-Ulm  
vom 07.10.1977 (LABI NU Nr. 40 vom 07.10.1977)

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 17.12.2001  
(in Kraft seit 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.11.1970 (GVBl S. 601) erlässt der Landkreis Illerkreis folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 15.12.1972 Nr. VIII/9-116 D 7/16/15 genehmigte Verordnung:

#### § 1

- (1) Der in Abs. 2 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsteil „Kirchholz“ im Bereich der Gemeinde Oberfahlheim wird unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst rund 13 ha. Der geschützte Landschaftsteil ist mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Ausfertigung der Karte liegt beim Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Der geschützte Landschaftsteil ist das Flurstück Nr. 190 der Gemarkung Oberfahlheim und wird durch folgende Feldwege begrenzt:  
Im Norden und Westen durch den Feldweg Fl.Nr. 180, im Süden die Feldwege Fl.Nr. 191 und 194 und im Osten durch den Feldweg Fl.Nr. 219/2 der Gemarkung Oberfahlheim.

#### § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

#### § 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Illerkreis in Neu-Ulm bedarf – unbeschadet der Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften –, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
  - a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bek. vom 21.08.1969 (GVBl S. 263), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Einfriedungen aller Art, so weit sie nicht bereits unter Buchst. a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,

c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,

d) Drahtleitungen

zu errichten oder zu ändern,

e) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle abzulagern oder außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,

f) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- und Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,

g) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätzen zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der sonstigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 5 notwendig ist,

h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu lagern, zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,

i) Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,

j) Gewässer zu beseitigen oder anzulegen,

k) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anzulegen, zu nutzen, zu verändern oder sonstige Abgrabungen vorzunehmen,

l) die Bodennutzung zu ändern.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,

2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,

3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gem. § 4 erteilt wird.

#### § 4

(1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder

2. öffentliche Belange die Abweichung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

## § 5

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes i.d.F. der Bek. vom 07.12.1970 (GVBl 1971 S. 41),
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn,

so weit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

## § 6

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) eine Auflage oder Bedingung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder § 4 Abs. 2 nicht befolgt.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oberfahlheim vom 31.08.1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm Nr. 38 vom 04.09.1970 und für den Landkreis Illerkreis Nr. 39 vom 01.09.1972) wird aufgehoben.

Neu-Ulm, den 19.12.1972

gez.

Dr. Rauth  
Landrat



